



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.738/0037-II/ST4/2005 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 15. Dezember 2005

Betreff: Termin für die Einführung des digitalen Kontrollgerätes

Bei seiner Sitzung am 6. Dezember 2005 hat der sogenannte „Vermittlungsausschuss“, bestehend aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen Vertretern des Europäischen Parlaments, eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates erzielt.

Artikel 27 Nummer 1 des Verordnungsentwurfes lautet:

„Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a (Verordnung (EG) Nr. 2135/98)

(1) a) Ab dem zwanzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. ... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates] müssen Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr zugelassen werden, mit einem Kontrollgerät gemäß den Bestimmungen des Anhangs IB der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sein.“

Artikel 27 Nummer 2 des Verordnungsentwurfes lautet:

„Artikel 2 Absatz 2 (Verordnung (EG) Nr. 2135/98)

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie die Fahrerkarten spätestens am zwanzigsten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. ... [zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates] ausstellen können.“

Der Rat und das Europäische Parlament haben in der Folge eine gemeinsame Erklärung veröffentlicht, in der sie betonen, dass sie alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen werden, um die neue Verordnung im April 2006 zu veröffentlichen, und dass damit das digitale Kontrollgerät im Mai 2006 verpflichtend würde.

Deutschland, die Niederlande sowie auch Luxemburg gehen ebenfalls davon aus, dass mit der Einigung im Vermittlungsausschuss der bisher gültige Einführungsstermin (siehe Barrot-Moratorium) 1. Jänner 2006 auf den 20. Tag nach Veröffentlichung der neuen Verordnung verschoben worden ist.

Der derzeit gültige Erlass betreffend offene Fragen im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes, GZ BMVIT-179.738/0016-II/ST4/2005 vom 27. Juli 2005, wird im Hinblick auf die beschlossenen neuen Rechtsvorschriften wie folgt geändert:

II. Termine

II.1.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der Sitzung des Vermittlungsausschusses vom 6. Dezember 2005 hält es das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für unumgänglich, dass es **ab dem 1. Jänner 2006 bis zum 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung, das heißt bis zum Inkrafttreten des Artikels 27 Nummer 1 und 2 der Verordnung, ein Wahlrecht gibt, Fahrzeuge mit analogem oder digitalem Kontrollgerät zuzulassen. Während dieser Übergangslösung ab 1. Jänner 2006 bis zum 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung dürfen Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät weiterhin zugelassen werden. Es bedarf für Fahrzeuge mit analogem Kontrollgerät allerdings einer Ausnahmegenehmigung, welche bis zum 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung erteilt werden kann.**

II.2. Ausrüstung der Fahrzeuge ab Stichtag 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung

Stichtag für die Zulassung von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät ist somit der 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung. Ab diesem Termin dürfen Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der EU-Verordnung fallen, nur mehr erstmals zugelassen werden, wenn sie mit einem digitalem Kontrollgerät ausgerüstet sind.

II.3. Übergangsregelung

Fahrzeuge, die vor dem 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung produziert worden sind, das heißt vorher vom Band gegangen sind, erhalten eine Ausnahmegenehmigung und können auch nach dem 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung mit analogem Kontrollgerät zugelassen werden. Der Produktionszeitpunkt kann durch Abnahmeprotokolle vom Band nachgewiesen werden.

VIII. Umgang mit in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen

In einem anderen EU-MS nach dem 5. August 2005 bzw. nach dem 1. Jänner 2006 bzw. nach dem 20. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung der neuen Verordnung zugelassene Fahrzeuge, die ein analoges Kontrollgerät haben, sollen von den österreichischen Vollzugsorganen auch nach Inkrafttreten der neuen Regelung nicht beanstandet werden, sofern das analoge Kontrollgerät mit einem Schaublatt ausgestattet und funktionsfähig ist. Insbesondere sollen solche Fahrzeuge nicht

an der Grenze durch österreichische Exekutivbeamte aufgehalten und an der Weiterfahrt gehindert werden. Die Verkehrssicherheit ist nämlich auch durch den analogen Tachograph sichergestellt. Schon aber sollen solche Fahrzeuge nach Inkrafttreten der neuen Regelung beanstandet werden, die ein digitales Kontrollgerät haben, das nicht kalibriert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Dr. Selma Eckhardt

Tel.: +43 (1) 711 00-5269, Fax-DW: 15072

selma.eckhardt@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt